2014-002

Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 23. Oktober 2014

Mitwirkende	lic. iur. Andreas Miescher (Vorsitz), Dr. Piera Beretta, lic. iur. David Levin, Dr. Judith Natterer Gartmann, Dr. Christophe Sarasin und MLaw Rebecca Mühlebach (Gerichtsschreiberin)
Parteien	**X** […] gegen **Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt** Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2010 (Geschäftsvermögen, § 10 StV; Geschäftsmässig begründete Kosten, § 28 Abs. 1 StG)

Sachverhalt

A. Da der Rekurrent, X, trotz zweifacher Mahnung die Steuererklärung pro 2010 nicht einreichte, wurde er mit Verfügung vom 23. Februar 2012 amtlich eingeschätzt. Mit Schreiben vom 26. März 2012 reichte der Rekurrent eine Einsprache samt ausgefüllter Steuererklärung ein, woraufhin die Steuerverwaltung am 19. April 2012 ein Rektifikat zu den Veranlagungsverfügungen erliess.

Mit Schreiben vom 22. Juni 2012 teilte der Rekurrent der Steuerverwaltung mit, er habe zwar eine Zahlungserinnerung erhalten, jedoch keine rektifizierte Veranlagung. Auf den Hinweis der Steuerverwaltung, sie habe das Rektifikat am 19. April 2012 versandt, verlangte der Rekurrent mit Schreiben vom 6. Juli 2012 eine erneute, fristauslösende Zustellung der rektifizierten Veranlagung. Dieser Aufforderung folgte die Steuerverwaltung am 23. Juli 2012.

B. Mit Schreiben vom 17. August 2012 erhob der Rekurrent dagegen Einsprache und beantragte, es seien statt der gewährten Fahrzeugkosten in Höhe von CHF 5‘000.00 die geltend gemachten Fahrzeugkosten in Höhe von CHF 37‘261.80 zum Abzug zuzulassen.

Mit Einspracheentscheid vom 29. November 2013 wurde die Einsprache insoweit teilweise gutgeheissen, als die Steuerverwaltung in ihrer Veranlagung fälschlicherweise von Fahrzeugkosten in Höhe von CHF 39‘282.00 anstatt von CHF 37‘261.80 ausgegangen war, was korrigiert wurde. Im Übrigen wurde die Einsprache abgewiesen. Das steuerbare Einkommen wurde auf CHF 66‘671.00 festgesetzt.

C. Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende Rekurs vom 3. Januar 2014. Der Rekurrent beantragt unter voller Kostenfolge die Aufhebung des Einspracheentscheides.

In ihrer Vernehmlassung vom 22. April 2014 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Der Rekurrent ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 29. November 2013 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 3. Januar 2014 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.

2. a) Der Rekurrent beantragt unter voller Kostenfolge, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 29. November 2013 betreffend kantonale Steuern pro 2010 aufzuheben und die vollen Fahrzeugkosten zum Abzug zuzulassen. Eventualiter sei ein pauschalierter Abzug des Privatanteils von 0.8% des Kaufpreises vorzunehmen.

   b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung das Fahrzeug zu Recht nicht als Geschäftsvermögen akzeptierte und daher lediglich eine Fahrzeugkostenpauschale in Höhe von CHF 5‘000.00 zum Abzug zugelassen hat.

3. a) Gemäss § 19 Abs. 1 StG sind alle Einkünfte aus einem Handels-, Industrie-, Gewerbe-, Land- und Forstwirtschaftsbetrieb, aus einem freien Beruf sowie aus jeder anderen selbständigen Erwerbstätigkeit steuerbar.

   b) aa) Gemäss § 28 Abs. 1 StG werden bei selbständiger Erwerbstätigkeit die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten abgezogen. Die geschäftsmässige Begründetheit besteht, wenn ein sachlicher Zusammenhang zwischen Ausgabe und Geschäftsbetrieb besteht (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 27 N 4). Die Beweispflicht liegt bei der steuerpflichtigen Person. Sie muss nachweisen, dass die den Ertrag mindernden Aufwandpositionen geschäftsmässig begründet sind (Richner/Frei/Kaufmann/ Meuter, a.a.O., Art. 27 N 22).

   bb) Nach § 10 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (StV) beurteilt sich die Zugehörigkeit zum Geschäfts- oder Privatvermögen aufgrund der Gesamtheit der tatsächlichen Verhältnisse. Laut § 10 Abs. 2 StV gehören zum Geschäftsvermögen alle Vermögenswerte, die ganz oder

vorwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen. Eine Zerlegung des Wertes von gemischt genutzten Gütern in Geschäfts- und Privatvermögen findet nicht statt. Primär ist auf die technisch-wirtschaftliche Funktion des Vermögenswertes abzustellen. Von Geschäftsvermögen ist grundsätzlich auszugehen, wenn dieses tatsächlich dem Geschäft dient. Daneben können als weitere Abgrenzungskriterien im Einzelfall die äussere Beschaffenheit des Vermögenswertes, dessen tatsächliche Nutzung, die Herkunft der Mittel zu dessen Finanzierung, das Erwerbs- oder Veräusserungsmotiv, die zivilrechtlichen Eigentumsverhältnisse und auch dessen buchmässige Behandlung dienen. Bei Liegenschaften kann zusätzlich auf den Grundbucheintrag abgestellt werden (vgl. zum Ganzen: BGer 2A_44/2006 vom 17. November 2006, E. 2.1. f. mit weiteren Hinweisen).

cc) Um einen Vermögenswert dem Geschäfts- oder Privatvermögen zuordnen zu können, müssen alle in Betracht kommenden tatsächlichen Umstände gewürdigt werden. Vermögenswerte können aufgrund ihrer Beschaffenheit und konkreten Zweckbestimmung notwendiges Geschäfts- oder notwendiges Privatvermögen bilden oder Alternativgüter darstellen. Alternativgüter gehören sowohl zum Geschäfts- als auch zum Privatvermögen (BGer 2A_52/2003 vom 23. Januar 2003, E. 2.2. f.). Dient ein Alternativgut gleichzeitig sowohl privaten wie auch geschäftlichen Zwecken, so spricht man von gemischt genutzten Gütern. In diesen Fällen erfolgt die Zuweisung eines Vermögenswertes zum Geschäfts- oder Privatvermögen nach der Präponderanzmethode. Nach dieser Methode werden die gemischt genutzten Güter, die ganz oder vorwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen, in ihrer Gesamtheit dem Geschäftsvermögen zugewiesen. Wird ein Vermögenswert hingegen vorwiegend nicht geschäftlich benutzt, so ist er dem Privatvermögen zuzuordnen, auch wenn er teilweise geschäftlich genutzt wird (BGE 133 II 420, E. 3.3.).

c) Gemäss § 153 Abs. 1 StG muss die steuerpflichtige Person alles tun, um eine vollständige und richtige Veranlagung zu ermöglichen. Nach § 153 Abs. 2 StG muss sie auf Verlangen der Steuerverwaltung insbesondere mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen, Geschäftsbücher, Belege und weitere Bescheinigungen sowie Urkunden über den Geschäftsverkehr vorlegen. Betreffend die Beweislast gilt entsprechend der allgemeinen Regel im Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsverfahren, dass steuerbegründende oder –erhöhende Tatsachen von den Steuerbehörden, steuermindernde Tatsachen hingegen von den steuerpflichtigen Personen nachzuweisen sind (Blumenstein/Locher, System des schweizerischen Steuerrechts, Zürich 2002, S. 416; StRKE 2008-095 vom 19. März 2009, E. 3b, publ. in: BStPra 2/2010, S. 82). In der Rechtsprechung und Doktrin wird demnach die Beweislast für steuermindernde Tatsachen der steuerpflichtigen Person auferlegt.

Wird kein entsprechender Beweis erbracht, so hat sie die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts vom 3. Juli 2006, E. 2.3, publ. in: BStPra 6/2007, S. 516).

4. a) Der Rekurrent führt an, er habe das Fahrzeug einzig für geschäftliche Zwecke genutzt. Die Steuerverwaltung verlange ein Fahrtenbuch als Beweis für die überwiegende geschäftliche Verwendung des Fahrzeuges. Dabei verkenne sie aber, dass ein solches in seinem Falle nicht notwendig sei, da das Fahrzeug nur geschäftlichen Zwecken diene. Für die privaten Fahrten verfüge er über ein anderes Fahrzeug.

b) Als Geschäftsvermögen gelten alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen. Ob ein Gegenstand dem Privat- oder Geschäftsvermögen zuzuordnen ist, entscheidet sich aufgrund einer Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände. Wesentliches Kriterium ist dabei, ob ein Vermögensgegenstand tatsächlich dem Geschäft dient. Ebenfalls zu berücksichtigen sind Indizien wie die formelle Aufnahme (oder Nichtaufnahme) des Gegenstands in die Bilanz, die weitere buchhalterische Behandlung, die Mittelherkunft und das Erwerbsmotiv.

c) Der Rekurrent erzielt sein Einkommen als Anwalt. Bei der Anwaltstätigkeit handelt es sich offensichtlich nicht um ein besonders fahrtenintensives Geschäft. Es ist aber auch nicht auszuschliessen, dass ein Anwalt das Fahrzeug für die Fahrten zum Gericht, zu Einvernahmen oder zu Klienten benötigt. Das Fahrzeug kann daher nicht von vornherein dem notwendigen Geschäfts- oder dem notwendigen Privatvermögen zugeordnet werden. Daher ist gemäss der Präponderanzmethode zu prüfen, ob das Fahrzeug hauptsächlich geschäftlich oder privat genutzt wird.

d) Der Rekurrent bringt in seiner Rechtsschrift vor, dass er das Fahrzeug ausschliesslich geschäftlich nutzt, beispielsweise um Klienten zu besuchen oder Gerichtstermine wahrzunehmen. Er erbringt dafür aber keinen Nachweis. Hinreichende andere Hinweise, die für die Qualifikation des Fahrzeuges als notwendiges Geschäftsvermögen sprechen, lassen sich den Akten nicht entnehmen. Vorliegend ist zwar das Fahrzeug in der Buchhaltung erfasst worden, das kann für sich alleine aber nicht genügen. Auch aus der Tatsache, dass der Rekurrent zwei Fahrzeuge besitzt, lässt sich nichts ableiten. Daher hat die Steuerverwaltung zu Recht Nachweise eingefordert, die die hauptsächliche geschäftliche Nutzung des Fahrzeuges belegen. Der Nachweis hätte beispielsweise mittels dem von der Steuerverwaltung eingeforderten Bord- oder Fahrtenbuch oder durch eine Aufstellung der geschäftli-

chen Fahrten in Verbindung mit dem Nachweis der Gesamtfahrleistung des Fahrzeuges in einer bestimmten Zeitperiode erbracht werden können. Diesen Nachweis hat der Rekurrent nicht erbracht. Da ihn die Beweislast für die geschäftliche Begründetheit von Auslagen trifft, hat dies zur Folge, dass das Fahrzeug nicht dem Geschäftsvermögen zuzurechnen ist. Daher sind auch die auf dem Fahrzeug getätigten Abschreibungen aufzurechnen. Die Steuerverwaltung liess jedoch eine Pauschale in Höhe von CHF 5‘000.00 zum Abzug zu, was vorliegend nicht zu beanstanden ist.

5. Eventualiter stellt der Rekurrent den Antrag, es sei ein pauschalierter Privatanteil-Abzug von 0.8% des Kaufpreises vorzunehmen. Ein solcher Abzug kommt aber vorliegend nicht in Frage. Da das Fahrzeug, wie oben dargelegt, ohnehin dem Privatvermögen zuzurechnen ist, bleibt für einen Abzug des Privatanteils kein Raum. Aufgrund dieses Ergebnisses kann die Frage, ob dieser pauschalierte Abzug nur möglich ist, wenn ein Fahrtenbuch vorliegt, wie es die Steuerverwaltung vorbringt, offen gelassen werden.

6. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Fahrzeug als Privatvermögen zu qualifizieren ist. Infolgedessen hat die Steuerverwaltung die Aufrechnung der Fahrzeugkosten zu Recht vorgenommen und es kann kein pauschalierter Privatanteil zum Abzug zugelassen werden. Die Pauschale in Höhe von CHF 5‘000.00, welche die Steuerverwaltung anstatt der aufgerechneten Fahrkosten zum Abzug zuliess, ist hingegen nicht zu beanstanden. Der Rekurs ist somit abzuweisen.

7. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist dem Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Da der Rekurrent keine Begründung verlangt hat und eine solche nur von der Steuerverwaltung gewünscht wurde, ist die Spruchgebühr von CHF 1‘300.00 auf die Hälfte, d.h. CHF 650.00 zu reduzieren.

Beschluss

://:

1. Der Rekurs wird abgewiesen.
2. Der Rekurrent trägt eine reduzierte Spruchgebühr von CHF 650.00.
3. Der Entscheid wird dem Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.